

# Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kostenbeiträgen für Organisationsund Konfliktberatungen

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Eglises réformées Berne-Jura-Soleure

vom 17. September 2015 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (BUA-Verordnung)<sup>2</sup> und Art. 4 der Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. Juni 1978<sup>3</sup>,

beschliesst:

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen die Kirchgemeinden mit Kostenbeiträgen für deren Bemühungen um Konfliktlösung (Art. 10 Abs. 3 BUA-Verordnung). Die Kirchgemeinden sollen ausserdem mit Beiträgen unterstützt werden, wenn ihnen Kosten für Beratungsprozesse aufgrund von Veränderungen rechtlicher und kirchlicher Rahmenbedingungen entstehen. Für die Gewährung von Kostenbeiträgen sind einheitliche Kriterien erforderlich.

# Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von Kostenbeiträgen für Organisations- und Konfliktberatungen fest und regelt das Verfahren.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zur Unterstützung von Beratungen, welche die Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KES 45.030.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KES 63.210.

innerhalb eines Bezirks betreffen.4

<sup>3</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

## Art. 2 Beitragsberechtigung

- <sup>1</sup> Kirchgemeinden, die zur Bewältigung veränderter rechtlicher resp. kirchlicher Rahmenbedingungen oder zur Lösung eines Konflikts Beraterinnen und Berater beiziehen, können nach den Bestimmungen dieser Verordnung Beiträge an den anrechenbaren Kosten für Beratungsprozesse geltend machen.
- <sup>2</sup> Für denselben Beratungsgegenstand kann nur ein einmaliger Kostenbeitrag gewährt werden.
- <sup>3</sup> Die Ausrichtung von Kostenbeiträgen ist frühestens drei Jahre nach der letzten Ausrichtung an denselben Gesuchsteller möglich.
- <sup>4</sup> Auf die Kostenbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

# Art. 2bis Individualbeiträge

- <sup>1</sup> Mitgliedern von Kirchgemeindebehörden können für Beratungsprozesse Individualbeiträge im Umfang von max. 65% der anrechenbaren Kosten gewährt werden.
- <sup>2</sup> Die Beitragsgewährung setzt eine inhaltliche Empfehlung der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste voraus. Die Voraussetzungen und die Bemessung des Kostenbeitrags richten sich im Übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Das gesuchstellende Behördenmitglied tritt anstelle der Kirchgemeinde.
- <sup>3</sup> Die Ernennung einer Steuergruppe gilt bei Indiviudalbeiträgen nicht als Beitragskriterium (Art. 4 lit. d).
- <sup>4</sup> Die Gesuchstellung erfolgt direkt an den Bereich «Zentrale Dienste». Die zuständige Behörde (Art. 7) entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen.
- <sup>5</sup> Individualbeiträge werden keine gewährt, wenn ein Beratungsangebot aufgrund anderweitiger Regelungen finanziell unterstützt werden kann. Die betreffenden Festlegungen ausserhalb dieser Verordnung gehen vor.

# Art. 3 Anrechenbare Beratungskosten

<sup>1</sup> Anrechenbar sind die direkten Beratungskosten (inkl. MWSt. und Spesen), welche der Kirchgemeinde im Rahmen eines Beratungsprozesses

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Richtlinien zur Unterstützung von Kirchgemeinde-Fusionen und von verbindlichen Kooperationsmodellen vom 2. April 2009 (KES 61.150) und Art. 7 der Verordnung über die finanzielle Unterstützung der kirchlichen Bezirke vom 22. März 2012 (KES 62.100).

KES | RLE 61.170

gemäss Art. 2 entstehen.

<sup>2</sup> Die Anrechenbarkeit setzt voraus, dass die beigezogene Beraterin oder der beigezogene Berater

- a) in das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geführte Verzeichnis der empfohlenen Beraterinnen und Berater aufgenommen ist, oder
- b) die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Verzeichnis gemäss lit. a erfüllt.

### Art. 4 Kriterien für Kostenbeiträge

Es gelten folgende Kriterien:

- a) transparente Beschreibung des Sachverhaltes und des Vorgehensplanes,
- b) begründete Darlegung der Kirchgemeinde, dass sie die eigenen finanziellen Möglichkeiten und die ihr institutionell zur Verfügung stehenden Beratungsangebote (z.B. Regionalpfarramt, Beauftragte oder Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, gesamtkirchliche Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn) ausgeschöpft hat,
- c) Unterstützungswürdigkeit der Inhalte des Beratungsprozesses: Vorüberlegungen und Grundlagenarbeit im Hinblick auf regionale Zusammenarbeit bis hin zu Zusammenschlüssen, Setzen von Schwerpunkten in den kirchlichen Angeboten, Re- bzw. Neuorganisation der Kirchgemeinde (inkl. Abbau oder Neuaufteilung von Pfarrstellen), Konfliktbewältigung,
- d) Ernennung einer Steuergruppe beziehungsweise Bezeichnung einer zuständigen Verantwortungsträgerin für den Beratungsprozess durch die Kirchgemeinde.

# Art. 5 Beitragshöhe

- <sup>1</sup> Für die Bemessung des Kostenbeitrags werden folgende Aspekte berücksichtigt:
- a) Steuerkraft der gesuchstellenden Kirchgemeinde (bei mehreren Beteiligten die durchschnittliche Steuerkraft),
- b) Grösse und finanzielle Situation der beteiligten Kirchgemeinde/n,
- c) Umfang und Bedeutung des Geschäfts für die Kirchgemeinde/n,
- <sup>2</sup> Bei Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 4 wird der Kostenbeitrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, berechnet auf Basis der nicht gedeckten Kosten wie folgt festgesetzt:

**KES | RLE** 61.170

### Beitrag in % der erwarteten Kosten

- KG mit Berechtigung im direkten Finanzausgleich	65%
- KG ohne Finanzausgleich	50%
Abzüge:	
- Mitgliederzahl der betr. Kirchgemeinde/n grösser 5'000	- 5%
<ul> <li>Eigenkapital (total aller betr. Kirchgemeinden &gt; 50% des Jahresssteuerertrages)</li> </ul>	- 5%

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Gesuchen von Kirchgemeinden mit und ohne Berechtigung im Finanzausgleich ist die theoretische Berechtigung (als Durchschnitt aller Beteiligten) zu berechnen. Massgebend ist die Beitragsberechtigung für den Finanzausgleich im Jahr der Gesuchsbehandlung.

<sup>4</sup> Pro Gesuch kann maximal ein Beitrag von CHF 20'000.-- ausbezahlt werden.

#### Art. 6 Beitragsgesuch

- <sup>1</sup> Die gesuchstellende Kirchgemeinde reicht über den Kirchgemeinderat beim Bereich «Zentrale Dienste» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein unterzeichnetes Gesuch ein. Bei mehreren beteiligten Kirchgemeinden wird das Gesuch vom Kirchgemeinderat der federführenden Kirchgemeinde eingegeben.
- <sup>2</sup> Im Gesuch erklären sich die Kirchgemeinden dazu bereit, nach Abschluss des Beratungsprozesses den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen kurzen Bericht über den Prozessverlauf und das Ergebnis sowie eine Kostenabrechnung abzuliefern.
- <sup>3</sup> Das Gesuch enthält die folgenden Beilagen:
- a) Protokollauszug betreffend Beschluss zum kostenverursachenden Geschäft.
- b) Kopie der Beratungsofferte mit Ausweis des Kostenrahmens,
- c) bei mehreren beteiligten Kirchgemeinden: Aufstellung über die vorgesehene Kostenteilung.

#### Art. 7 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» prüft die Gesuche formell und holt zur inhaltlichen Prüfung beim Bereich «Gemeindedienste und Bildung» eine inhaltliche Stellungnahme ein.
- <sup>2</sup> Über Beiträge bis Fr. 15'000 verfügt die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste», über höhere Beiträge der Synodalrat.

KES | RLE 61.170

### Art. 8 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen die Verfügung der Departementschefin oder des Departementschefs «Zentrale Dienste» kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalrats gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

### Art. 9 Auszahlungsmodus

- <sup>1</sup> Die Beiträge werden zur Hälfte nach der Eröffnung des Beitragsentscheides an die Kirchgemeinde ausbezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen.
- <sup>2</sup> Sind mehrere Kirchgemeinden beteiligt, erfolgt die Auszahlung an die federführende Kirchgemeinde. Diese ist für die korrekte Anrechnung an die Kostenbeteiligung der andern Kirchgemeinden zuständig.

### Art. 10 Finanzierung

[aufgehoben.]

### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 17. September 2015 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber: Daniel Inäbnit

# Änderungen

- Am 17. November 2016 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 7 Abs. 2; Art. 10 aufgehoben.
- Am 12. Dezember 2019 (Beschluss des Synodalrates): geändert im Titel und in Art. 2<sup>bis</sup>. Inkrafttreten: 1. Januar 2020.